



**Sechste Satzung zur Änderung
der Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 1. Juni 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2016 (AB UBT 2016/030), wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:

1. In Nr. 15 wird nach dem Wort „festlegt“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Passus „Dies gilt nicht für Promotionsstudierende gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG;“ angefügt.
2. In Nr. 16 wird der Passus „bei englischsprachigen Studiengängen“ an den Anfang des Textes gesetzt.
3. Am Textende von Nr. 20 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. den Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Universität Bayreuth bei Bachelorstudiengängen, für die ein Studienorientierungsverfahren nach Art. 44 Abs. 5 BayHSchG vorgesehen ist.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 2. Juni 2017 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2017, Az. A 4068/1 - I/1a.

Bayreuth, 1. Juni 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2017.